Verordnung des Kultusministeriums über die Versetzung an Gymnasien der Normalform und an Gymnasien in Aufbauform mit Heim (Versetzungsordnung Gymnasien)

vom 30. Januar 1984 (GBl. S. 149; K.u.U. S. 63)

geändert durch:

1. Verordnung vom 16. Juli 1990 (GBl. S. 250; K.u.U. S. 432)
2. Verordnung vom 12. Mai 1993 (GBl. S. 331; K.u.U. S. 382)
3. Verordnung vom 4. Juli 1994 (GBl. S. 375; K.u.U. S. 444)
4. Verordnung vom 15. August 1996 (GBl. S. 544; K.u.U. S. 677)
5. Verordnung vom 23. Juni 1999 (GBl. S. 330; K.u.U. S. 179)
6. Verordnung vom 14. März 2000 (GBl. S. 367; K.u.U. S. 89)
7. Artikel 10 der Verordnung vom 5. Februar 2004 (GBl. S. 82; K.u.U. S. 43)
8. Verordnung vom 21. März 2007 (GBl. S. 222; K.u.U. S. 69)
9. Artikel 11 der Verordnung vom 11. April 2012 (GBl. S. 334; K.u.U. S. 69)

Auf Grund von § 35 Abs. 3, § 89 Abs. 1, 2 Nr. 4 und Nr. 4 a des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), zuletzt geändert durch Artikel 10 der 5. Anpassungsverordnung vom 17. Juni 1997 (GBl. S. 278), wird verordnet:

§ 1 Versetzungsanforderungen

(1) In die nächsthöhere Klasse werden nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen solche Schüler versetzt, die auf Grund ihrer Leistungen in den für die Versetzung maßgebenden Fächern den Anforderungen im laufenden Schuljahr im Ganzen entsprochen haben und die deshalb erwarten lassen, dass sie den Anforderungen der nächsthöheren Klasse gewachsen sind.

(2) Die Voraussetzungen nach Absatz 1 liegen vor, wenn im Jahreszeugnis

1. der Durchschnitt aus den Noten aller für die Versetzung maßgebenden Fächer 4,0 oder besser ist und
2. der Durchschnitt aus den Noten der Kernfächer 4,0 oder besser ist und
3. die Leistungen in keinem Kernfach mit der Note „ungenügend" bewertet sind und
4. die Leistungen in nicht mehr als einem für die Versetzung maßgebenden Fach geringer als mit der Note „ausreichend" bewertet sind; trifft dies in zwei Fächern zu, so ist der Schüler zu versetzen, wenn für beide Fächer ein sinnvoller Ausgleich gegeben ist. Ausgeglichen werden können

a) die Note „ungenügend" in einem Fach, das nicht Kernfach ist, durch die Note „sehr gut" in einem anderen maßgebenden Fach oder die Note „gut" in zwei anderen maßgebenden Fächern,

b) die Note „mangelhaft" in einem Kernfach durch mindestens die Note „gut" in einem anderen Kernfach,

c) die Note „mangelhaft" in einem Fach, das nicht Kernfach ist, durch mindestens die Note „gut" in einem anderen maßgebenden Fach oder die Note „befriedigend" in zwei anderen maßgebenden Fächern.

(3) Ausnahmsweise kann die Klassenkonferenz einen Schüler, der nach Absatz 2 nicht zu versetzen wäre, mit Zweidrittelmehrheit versetzen, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass seine Leistungen nur vorübergehend nicht für die Versetzung ausreichen und dass er nach einer Übergangszeit den Anforderungen der nächsthöheren Klasse voraussichtlich gewachsen sein wird. Diese Bestimmung darf nicht zwei Schuljahre hintereinander angewendet werden.

(4) Die Versetzung oder Nichtversetzung eines Schülers ist im Zeugnis mit „versetzt" oder „nicht versetzt" zu vermerken. Bei einer Versetzung nach Absatz 3 ist folgender Vermerk anzubringen: „Versetzt nach § 1 Abs. 3 der Versetzungsordnung".

(5) Wird ein Schüler am Ende der Klasse 5 oder 6 nicht versetzt, hat die Klassenkonferenz die Empfehlung auszusprechen, dass der Schüler in die Realschule oder in die Hauptschule überwechseln soll, es sei denn, sie gelangt zu der Auffassung, dass der Schüler nach der Wiederholung der Klasse voraussichtlich den Anforderungen des Gymnasiums gewachsen sein wird. Die Empfehlung ist im Jahreszeugnis zu vermerken. Für das Überwechseln gelten die Bestimmungen der multilateralen Versetzungsordnung.

(6) Die Klassenkonferenz kann im Einvernehmen mit dem Schulleiter nicht versetzten Schülern, welche die Klasse wiederholen können, für den Zeitraum von etwa vier Wochen die Aufnahme auf Probe in die nächsthöhere Klasse gestatten, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass die Schüler die Mängel in den unter ausreichend bewerteten Fächern in absehbarer Zeit beheben werden; dies gilt nicht für die Aufnahme in die Jahrgangsstufe. Die Aufnahme setzt eine Zielvereinbarung voraus. Zum Ende der Probezeit werden die Schüler in den für die Versetzung maßgebenden Fächern, in denen die Leistungen im vorausgegangenen Schuljahr geringer als mit der Note „ausreichend" bewertet worden sind, jeweils von einem vom Schulleiter beauftragten Lehrer schriftlich und mündlich geprüft. Die Prüfung erstreckt sich auf Unterrichtsinhalte der Probezeit und des vorangegangenen Schuljahres. Das Ergebnis ersetzt in dem entsprechenden Fach die Note des vorangegangenen Jahreszeugnisses. Wenn dieses Zeugnis unter Berücksichtigung der neuen Noten den Anforderungen nach Absatz 2 entspricht, ist der Schüler versetzt und die am Ende des vorangegangenen Schuljahres ausgesprochene Nichtversetzung gilt rückwirkend als